



## Rundschreiben über die Einrichtung eines freiwilligen Überwachungsprogramms für die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)

Referenz	PCCB/S2/1778964	Datum	13.06.2023
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Überwachung, freiwillig, VHS, IHN		

Verfasst von	Genehmigt von
Popa Anca Elena, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das freiwillige Überwachungsprogramm, das von den Anbietern in Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingerichtet wird, darzulegen.

### 2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für Anbieter, die sich dazu entschließen, ein freiwilliges Überwachungsprogramm für eine oder mehrere gelistete Seuchen von Tieren aus Aquakultur zu implementieren.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 betreffend gelistete

Wassertierseuchen und die Liste der Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen - Anhang VI Teil III

### 3.2. Sonstige

Anweisungen bezüglich der Nutzung von TRACES-NT: [FASNK - TRACES \(TRAde Control and Expert System\) \(www.fasnk.be\)](https://www.fasnk.be)

Von der FASNK zugelassene Labore: [FASNK - Liste der zugelassenen Labore und der Analysen, für die sie eine Zulassung erhalten haben \(www.fasnk.be\)](https://www.fasnk.be)

Mitgliedstaaten/Zonen/Kompartimente, die seuchenfrei sind oder ein Tilgungsprogramm umsetzen: [https://food.ec.europa.eu/animals/aquatic-animals/status-and-eradication\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/aquatic-animals/status-and-eradication_en)

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

### Abkürzungen:

- IHN: Infektiöse Hämato-poetische Nekrose
- VHS: Virale Hämorrhagische Septikämie
- LKE: Lokale Kontrolleinheit

### Begriffsbestimmungen:

**Für VHS und/oder IHN empfängliche Art:** eine Art, die von einer dieser Seuchen oder von beiden Seuchen betroffen sein kann und sie übertragen kann (siehe Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882);

**Überträgerart für VHS und/oder IHN:** eine Art, die eine dieser Seuchen oder beide Seuchen übertragen kann, aber nicht dafür empfänglich ist (siehe die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990);

**zugelassenes Labor:** Labor, das von der FASNK in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 3. August 2012 über die Zulassung von Laboren, die Analysen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, für die Diagnose gelisteter Wassertierseuchen zugelassen ist;

**gelistete Seuche:** Wassertierseuche, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgelistet ist;

**freiwilliges Überwachungsprogramm:** ein Überwachungsprogramm, das von einem Anbieter auf freiwilliger Basis gemäß Anhang VI Teil III der Verordnung 2020/689 umgesetzt wird;

**TRACES-NT:** Online-Verwaltungstool der Europäischen Kommission zur Verfolgung der Verbringungen von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in die Europäische Union

eingeführt, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vermarktet oder in Drittländer, mit denen die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, ausgeführt werden;

**Stilllegung:** ein Vorgang im Rahmen der Seuchenbekämpfung, bei dem alle Tiere aus Aquakultur, die gelisteten Arten angehören, und nach Möglichkeit auch das Wasser aus einem Betrieb entfernt werden.

## **5. Einrichtung eines freiwilligen Überwachungsprogramms in einem Aquakulturbetrieb**

### **5.1. Meldeverfahren**

Jeder Anbieter, der ein freiwilliges Überwachungsprogramm für die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) implementieren möchte oder der nicht mehr an diesem Programm teilnehmen möchte, muss das in Anhang 1 des vorliegenden Rundschreibens befindliche Formular ausfüllen und es an die LKE, in deren Zuständigkeitsbereich sein Betrieb fällt, übermitteln.

Die Liste der Betriebe, die dem freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen, ist auf der Website der FASNK verfügbar. Die Liste wird aktualisiert, wenn ein Verdacht besteht, eine Infektion bestätigt oder das freiwillige Überwachungsprogramm eingestellt wurde.

Die Anbieter müssen eine Kopie des Berichts der im Rahmen des freiwilligen Überwachungsprogramms vorgenommenen Analysen an die LKE senden. Liegt kein Nachweis über konforme Analysen vor, wird der Gesundheitsstatus des Betriebs angepasst und in „andere“ geändert. Der Gesundheitsstatus „andere“ verweist auf einen Betrieb, der nicht seuchenfrei ist, für den kein freiwilliges Überwachungsprogramm gilt, der keinem Tilgungsprogramm unterliegt oder der infiziert ist.

Es obliegt den Anbietern, die LKE über jegliche Änderung der Funktionsweise ihres Aquakulturbetriebs zu unterrichten.

### **5.2. Gesundheitsbesuch und Probenahme**

Jeder Anbieter setzt in seinem Betrieb eine Gesundheitsüberwachung um.

Die Gesundheitsüberwachung beruht auf einem Gesundheitsbesuch und einer Probenahme.

Für die Durchführung der Gesundheitsbesuche und die Entnahme der im Rahmen des freiwilligen Überwachungsprogramms vorgeschriebenen Proben zieht der Anbieter einen zugelassenen Tierarzt hinzu.

Die Häufigkeit der Besuche und der Probenahmen wird unter Berücksichtigung des Risikoniveaus des Betriebs festgelegt. Das Risikoniveau wird bei der Erteilung der Registrierung/Zulassung von der LKE festgesetzt. Es kann infolge von Änderungen in Bezug auf die Arbeitsweise in dem Betrieb angepasst werden.

Ziel dieser Überwachung ist es, einen Anstieg der Sterblichkeit und das Auftreten von gelisteten oder neu auftretenden Seuchen feststellen zu können.

Mindesthäufigkeit:

Risikoniveau	Anzahl der Gesundheitsbesuche pro Jahr für jeden Betrieb	Anzahl der Fische pro Probe
Hoch	Einmal im Jahr	30
Mittel	Einmal alle zwei Jahre	30
Gering	Einmal alle drei Jahre	30

Die Gesundheitsbesuche und die Probenahmen müssen während der Zeit im Jahr erfolgen, zu der die Wassertemperatur unter 14 °C liegt, oder die Proben müssen bei den niedrigsten Temperaturen im Jahr entnommen werden, wenn Temperaturen unter 14 °C nicht erreicht werden.

### 5.2.1. Gesundheitsbesuche

Während seiner Gesundheitsbesuche erledigt der zugelassene Tierarzt zumindest die folgenden Aufgaben:

- a) eine Kontrolle des Registers, um zu prüfen, ob es Anzeichen für eine erhöhte Sterblichkeit, einen Rückgang der Produktionsraten, für den kein Grund erkennbar ist, VHS, IHN, eine andere gelistete Seuche oder eine neu auftretende Seuche gibt;
- b) eine Untersuchung aller Teile des Aquakulturbetriebs, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Produktionseinheiten, für die Anstiege der Sterblichkeit im Register verzeichnet wurden, und den Wasserabflussbereich (bzw. die Wasserabflussbereiche), in dem (denen) sich geschwächte Fische besonders häufig aufhalten, gelegt wird;
- c) werden vor Kurzem verendete oder moribunde Fische entdeckt oder verhaltensgestörte Fische beobachtet, führt der Tierarzt eine klinische Untersuchung (extern und intern) einer repräsentativen Auswahl dieser Tiere durch, um pathologische Änderungen festzustellen:
  - Liegt aufgrund des Ergebnisses dieser klinischen Untersuchung die Vermutung nahe, dass es sich um VHS oder IHN handelt, wird eine Probe von den Fischen genommen und einer Untersuchung in einem zugelassenen Labor unterzogen.
  - Gibt das Ergebnis dieser klinischen Untersuchung Anlass zu der Vermutung, dass es sich um eine andere gelistete Seuche oder eine neu auftretende Seuche handelt, wird eine Probe von den Fischen genommen und zwecks Identifizierung der betreffenden neu auftretenden Seuche einer Untersuchung in einem zugelassenen Labor unterzogen.

### 5.2.2. Entnahme von Proben im Rahmen der Gesundheitsüberwachung

- a) Der zugelassene Tierarzt entnimmt eine Probe von 30 Fischen und lässt diese in einem zugelassenen Labor auf VHS und IHN analysieren.  
Die Entnahme von Coelomflüssigkeit ist auch zulässig.

Die Fische, aus denen die Probe besteht, müssen seit mindestens 3 Wochen in dem Betrieb gehalten werden.

- b) Alle Produktionsanlagen wie Teiche und Tanks müssen auf verendete, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische kontrolliert werden. Besondere Beachtung ist dem Wasserabflussbereich (bzw. den Wasserabflussbereichen) zu widmen, in dem (denen) sich geschwächte Fische strömungsbedingt besonders häufig aufhalten;

- c) für die Probenahme bestimmte Fische der gelisteten Arten werden wie folgt ausgewählt:
- i. sind Regenbogenforellen vorhanden, so sind nur Fische dieser Art für die Beprobung zu wählen, es sei denn, es sind andere empfängliche Arten vorhanden, die typische Anzeichen von VHS oder IHN aufweisen; sind keine Regenbogenforellen vorhanden, so muss die Probe repräsentativ für alle anderen vorhandenen empfänglichen Arten sein;
  - ii. sind geschwächte, verhaltensgestörte oder soeben verendete Fische (jedoch ohne Anzeichen der Zersetzung) vorhanden, so sind solche Fische auszuwählen; wird für die Fischproduktion mehr als eine Wasserquelle verwendet, so müssen die Fische für die Probenahme so ausgewählt werden, dass alle Wasserquellen berücksichtigt werden;
  - iii. die Fische sind so auszuwählen, dass sich die Probe proportional aus Fischen aller Teile des Betriebs sowie aller Jahresklassen zusammensetzt.

Die Analysen werden von einem zugelassenen Labor vorgenommen.

### **5.3. Verbringungen von Wassertieren aus und in einen Betrieb mit einem freiwilligen Überwachungsprogramm für IHN/VHS**

#### **5.3.1. Verbringungen auf dem belgischen Hoheitsgebiet aus oder in einen anderen Mitgliedstaat**

##### **5.3.1.1. Gesundheitsanforderungen**

Fische, die empfänglichen Arten und Überträgerarten<sup>1</sup> angehören, dürfen nur aus folgenden Betrieben eingeführt werden:

- Betriebe, die frei von VHS-IHN sind;
- Betriebe, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm für VHS-IHN unterliegen, mit Nachweis des Datums der letzten Probenahme und dem Analyseergebnis;
- Betriebe, die einem Tilgungsprogramm für VHS-IHN unterliegen, mit Nachweis der Infektionsfreiheit.

Fische, die empfänglichen Arten und Überträgerarten angehören, dürfen in folgende Betriebe verbracht werden:

- Betriebe, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm für VHS-IHN unterliegen;
- jeder andere Betrieb, der nicht frei von VHS-IHN ist oder der keinem Tilgungsprogramm für diese beiden Seuchen unterliegt.

#### **5.3.2. Verbringungen aus oder in einen anderen Mitgliedstaat**

##### **5.3.2.1. Begleitdokument**

Der Sendung muss eine Eigenerklärung beiliegen, die von dem Anbieter unterzeichnet wurde und die in Anhang 2 aufgeführten Informationen enthält.

Die Eigenerklärung, die den Sendungen von Tieren, die in den Betrieb gebracht werden, beiliegt, muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

---

<sup>1</sup> Die Liste der empfänglichen Arten und der Überträgerarten finden Sie in Anhang 3 dieses Rundschreibens.

### 5.3.2.2. Meldung in TRACES-NT

Der Anbieter muss die FASNK im Voraus über die Verbringung informieren, damit der Bestimmungsmitgliedstaat davon in Kenntnis gesetzt wird.

Ein Formular zur Meldung der Verbringung ist in TRACES-NT verfügbar.

## 5.4. Maßnahmen im Falle eines Verdachts oder eines Ausbruchs von VHS und/oder IHN

### 5.4.1. Verdacht

Bei Verdacht auf eine Seuche (hohe Sterblichkeit, moribunde oder verhaltensgestörte Fische, klinische Anzeichen einer gelisteten Seuche, Einführung von Fischen aus einem Betrieb, der zu einem Seuchenherd deklariert wurde) muss der Anbieter einen zugelassenen Tierarzt hinzuziehen. Letzterer führt eine klinische Untersuchung der in dem Betrieb befindlichen Fische durch und nimmt Proben. Die Proben werden zwecks Analyse an ein zugelassenes Labor gesandt, um den Verdacht auf eine gelistete Seuche zu bestätigen/entkräften.

Der zugelassene Tierarzt ist verpflichtet, die FASNK zu informieren, wenn ein Verdacht auf eine gelistete Seuche besteht.

Die Verbringung von Fischen in Betriebe, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm für diese Seuchen unterliegen, ist verboten.

### 5.4.2. Bestätigung

Wird eine Infektion mit VHS oder IHN bestätigt, darf der Betrieb keine Fische mehr in Betriebe verbringen, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm für diese Seuchen unterliegen.

Ein Betrieb, der mit VHS oder IHN infiziert wurde, kann ein Überwachungsprogramm für diese Seuchen wiederaufnehmen und Fische in Betriebe, die einem freiwilligen Überwachungsprogramm unterliegen, verbringen, wobei die folgenden Bedingungen einzuhalten sind:

#### *Entfernung der infizierten Tiere*

Für die betreffende Seuche trifft der Anbieter die folgenden Maßnahmen hinsichtlich der Wassertiere der gelisteten Arten:

- a) die Entfernung aller toten Tiere;
- b) die Entfernung und Tötung aller moribunden Tiere;
- c) die Entfernung und Tötung aller Tiere mit Krankheitssymptomen;
- d) die Schlachtung der Tiere, die in dem Betrieb beziehungsweise den Betrieben nach Umsetzung der in den Punkten a) bis c) vorgesehenen Maßnahmen übrig bleiben, für den menschlichen Verzehr.

Die Entsorgung der getöteten Tiere erfolgt über Rendac.

Die Schlachtung für den menschlichen Verzehr erfolgt unter amtlicher Aufsicht, und zwar entweder:

- in dem infizierten Betrieb mit anschließender Verarbeitung in einem Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, **oder**
- in einem Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt.

Alle tierischen Nebenprodukte von Tieren, die geschlachtet oder getötet werden, werden als Material der Kategorie 1 oder 2 verarbeitet oder beseitigt.

#### *Ablassen des Wassers*

Bevor zur Reinigung und Desinfektion der Strukturen und der Ausrüstung übergegangen wird, muss das Wasser abgelassen werden, sofern dies technisch machbar ist.

#### *Reinigung und Desinfektion*

Die Reinigung und Desinfektion der folgenden Strukturen und Gegenstände muss vor der Wiederbelegung durchgeführt werden:

- a) die Betriebe (Teiche, Becken, Tanks usw.), soweit dies technisch möglich ist, nach der Entfernung der Tiere und aller möglicherweise kontaminierten Futtermittel;
- b) alle mit der Tierhaltung in Zusammenhang stehenden Ausrüstungsgegenstände, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausrüstung für die Fütterung, Handhabung, Größensortierung, Behandlung und Impfung;
- c) alle produktionsbezogenen Ausrüstungsgegenstände;
- d) sämtliche Schutzkleidung oder Sicherheitsvorrichtungen, die von Unternehmern und Besuchern verwendet werden;
- e) alle Transportmittel, einschließlich Becken und anderer Ausrüstungsgegenstände, die für den Transport infizierter Tiere oder von Personen, die mit infizierten Tieren in Berührung gekommen sind, verwendet werden.

Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion muss von einem amtlichen Tierarzt der FASNK kontrolliert werden.

#### *Stilllegung*

Eine Stilllegung aller infizierten Betriebe muss nach Abschluss des Reinigungs- und Desinfektionsprozesses erfolgen.

Was die Virale Hämorrhagische Septikämie und die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose angeht, beläuft sich die Dauer der Stilllegung auf mindestens sechs Wochen.

#### *Wiederbelegung*

Die Wiederaufstockung in dem Betrieb darf nur mit Fischen erfolgen, die aus Betrieben stammen, welche:

- a) in einem von VHS und IHN freien Mitgliedstaat, einer solchen Zone oder einem solchen Kompartiment liegen;
- b) in einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment liegen, der, die oder das unter ein Tilgungsprogramm für VHS und IHN fällt, mit Nachweis der Infektionsfreiheit; oder
- c) ein Überwachungsprogramm für VHS und IHN umsetzen.

## **6. Anhänge**

**Anhang 1:** Formular zur Meldung der Einrichtung eines freiwilligen Überwachungsprogramms für IHN und VHS

**Anhang 2:** Eigenerklärung für innergemeinschaftliche Verbringungen

**Anhang 3:** Liste der empfänglichen Arten und Überträgerarten für VHS und IHN

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion